

Architektensozietät



Inhalt:	Seite:
1. Architektensozietät – Einleitung	2
2. Gesellschaftervertrag einer Sozietät	
§ 1 Firmierung	3
§ 2 Eigentumsbefugnisse, Inventar, Mietvertrag	3
§ 3 Gesellschaftszweck	4
§ 4 Geschäftsführungsbefugnis, Vertretung	4
§ 5 Gesellschafterversammlung	5
§ 6 Gesellschaftsbeschlüsse	5
§ 7 Einkünfte	6
§ 8 Jahresbeschluss	6
§ 9 Gewinn- und Verlustbeteiligung	7
§ 10 Rücklagenbildung, Auszahlung	7
§ 11 Berufshaftpflicht	8
§ 12 Urlaub	9
§ 13 Erkrankung, Berufsunfähigkeit	9
§ 14 Dauer	9
§ 15 Auseinandersetzung	10
§ 16 Nutzungsrecht	11
§ 17 Wettbewerbsrecht	11
§ 18 Schriftformklausel	11
§ 19 Schlussbestimmung	12
§ 20 Gerichtsstand	12
Unterschriften	12

Einleitung

Die Anforderungen des Marktes zwingen Architekten immer mehr zu Zusammenschlüssen. Diese bedürfen einer vertraglichen Regelung, um für die einzelnen Mitglieder Rechtssicherheit zu schaffen.

Die übliche Kooperationsform von Architekten stellt dabei nach wie vor eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR oder BGB-Gesellschaft – dar, geregelt in den §§ 705 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Drei unterschiedliche Kooperationsformen kommen dabei in Betracht:

- Die **Bürogemeinschaft**, bei der sich verschiedene Architekten zu dem Zweck zusammenschließen, die Unkosten für Büroräume, Büroeinrichtungen und unter Umständen Personal gemeinsam zu tragen. Ziel dieses Zusammenschlusses ist vorrangig die Reduzierung der Betriebskosten. Die Bearbeitung von Aufträgen und damit auch die Gewinn- und Verlustrechnungen erfolgen getrennt.
- Bei der **Arbeitsgemeinschaft** schließen sich Personen für ein oder mehrere Projekte zusammen, um die Architektenleistungen gemeinsam durchzuführen.
- Die engste Form des Zusammenschlusses ist die **Sozietät**. Darunter versteht man den Zusammenschluss mehrerer Personen zur dauerhaften gemeinsamen Bearbeitung von Aufträgen, bei denen sämtliche Aufträge gemeinsam bearbeitet werden. Die Arbeitsaufteilung erfolgt im Innenverhältnis.



Jede der oben aufgezeigten Kooperationen kann in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR oder BGB-Gesellschaft – betrieben werden. Dabei ist diese Gesellschaftsform dadurch gekennzeichnet, dass sich mehrere Personen zu einem gemeinsamen Zweck zusammenschließen, wobei der betreffende Zweck sowohl dauerhafter als auch vorübergehender Natur sein kann. Eine besondere Form für die Gründung ist nicht vorgesehen. Vielmehr kann diese auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen. Aus Beweis- und Klarstellungsgründen sollte der Gesellschaftsvertrag allerdings schriftlich abgefasst werden.

Als Anregung und Orientierungshilfe soll das nachfolgende Muster mit erläuternden Anmerkungen zur Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages der Sozietät dienen. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei nur um eine Arbeitshilfe und damit um einen unverbindlichen Vorschlag für die Gestaltung des individuellen Vertragsverhältnisses handelt.

Nicht zuletzt aufgrund möglicher Änderungen von Gesetzen und der Rechtsprechung wird empfohlen, sich gegebenenfalls vor dem Abschluss eines Vertrages über weitere zulässige Gestaltungsmöglichkeiten beraten zu lassen. Für allgemeine Fragen zum Vertrag über dieses Merkblatt hinaus steht Mitgliedern der Architektenkammer auch unsere Rechtsauskunft zur Verfügung:

Recht@akbw.de, Sekretariat 0711 / 2196-118, Fax 0711 / 2196-121

- Herr Morlock, Telefon 0711 / 2196-120

- Herr Weng (Mo-Do), Telefon 0711 / 2196-104

- Herr Weber (Mo-Fr vormittags), Telefon 0711 / 2196-138

- Frau Pfaundler (Di-Do vormittags), Telefon 0711 / 2196-122

GESELLSCHAFTERVERTRAG / ARCHITEKTENSOZietät¹⁾

§ 1 Firmierung

- (1) Die Sozietät tritt nach außen auf unter der Bezeichnung:
Meyer, Müller, Schulze; freie Architekten.
- (2) Auf den Geschäftsbriefen, Plänen, Zeichnungen, Büroschildern, Bauschildern und allen sonstigen für Dritte bestimmten Schriftstücken müssen außer der unter (1) genannten Bezeichnung auch die Namen der einzelnen Gesellschafter angegeben werden.
- (3) Der Sitz der GbR ist: 70182 Stuttgart, Danneckerstr. 56, 1. OG

Anmerkung:

Der Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ ist unzulässig, da diese Begriffe der Gesellschaftsform der Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) vorbehalten sind. Grundsätzlich zulässig ist jedoch die zusätzliche Verwendung eines Fantasienamens. Von Architekten ist dabei aber die Berufsordnung zu berücksichtigen. Auch anderweitige Irreführungen durch eine unzutreffende Firmierung sind zu vermeiden. So ist beispielsweise die Firmierung „Architekturbüro Schulze&Meyer“ nur zulässig, wenn sowohl Herr Schulze als auch Herr Meyer Architekten sind.

Der Sitz der Gesellschaft sollte festgelegt werden unter Angabe der genauen Adresse der Büroräume.

Ebenfalls kann man unter diesem Punkt festlegen, dass auf sämtlichen Korrespondenzen, Plänen etc. die hier festgelegte Bezeichnung der Gesellschaft verwendet werden muss.



§ 2 Eigentumsverhältnisse, Inventar, Mietvertrag

- (1) Die Gesellschaft unterhält ihre Büroräume in den derzeit von gemieteten Geschäftsräumen. Der Mietvertrag mit dem Eigentümer gilt für die Gesellschaft als solche. Kündigung oder Änderung des Mietvertrages bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2) Vorhandenes Inventar wird zum gemeinschaftlichen Eigentum aller Gesellschafter erklärt. Der Erlös aus Veräußerungen dieses Inventars gehört zu den Einnahmen der Gesellschaft. Alle in Zukunft erfolgenden Ersatz- oder Neuanschaffungen von Inventarstücken durch die Gesellschaft werden gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter. Davon ausgenommen sind Gegenstände, die ein Gesellschafter auf eigene Kosten anschafft und in die Büroräume verbringt (z.B. Bilder, Teppiche).

Anmerkung:

Eine Regelung über die Eigentumsverhältnisse am Inventar ist gerade im Hinblick auf eine Beendigung der Gesellschaft empfehlenswert. Es sollte auch nicht vergessen werden, die Eigentumsverhältnisse bei Neuanschaffungen von Inventarstücken sowie den Erlös bei Verkauf von Inventar zu regeln.

1) Hinweis: es handelt sich hierbei um eine Orientierungshilfe und damit um einen unverbindlichen Vorschlag für die Gestaltung des Vertragsverhältnisses. Aufgrund möglicher Änderungen von Gesetzen und der Rechtsprechung wird empfohlen, sich vor dem Abschluss des Vertrages über weitere zulässige Gestaltungsmöglichkeiten beraten zu lassen.

§ 3 Gesellschaftszweck

- (1) Gegenstand der gesellschaftlichen Tätigkeit ist der gemeinsame Betrieb eines Architekturbüros, die Tätigkeit als Gutachter einzeln und/oder innerhalb der Gesellschafter und die Ausführung aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten.
- (2) Mit Ausnahme der
- Preisrichtertätigkeit,
 - Beratertätigkeit als,
 - Gutachtertätigkeit auf dem Gebiet,
 - Vortragstätigkeit,
 - Lehrtätigkeit,

verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, ihre ganze Arbeitskraft der Gesellschaft zu widmen. Jede Nebenbeschäftigung ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.



Anmerkung:

Dieser Paragraph dient einer gewissen Klarstellung und kann auch mit der Regelung über den Umfang der Zusammenarbeit sowie mit der üblichen Bestimmung über die Einbringung der gesamten Arbeitskraft der einzelnen Gesellschafter verbunden werden. Empfehlenswert ist hierbei auch, dass von dem Verbot der anderweitigen beruflichen Tätigkeit diejenige als Preisrichter sowie sonstige ehrenamtliche, fachbezogene Tätigkeiten ausgenommen werden.

§ 4 Geschäftsführungsbefugnis, Vertretung

Jeder Gesellschafter ist grundsätzlich allein vertretungs- und geschäftsführungsberechtigt. Dies gilt nicht für folgende Geschäfte, bei der die Zustimmung aller / der Mehrheit der^{*)} Gesellschafter erforderlich ist

- a)
- b)

Anmerkung:

§ 709 BGB regelt den gesetzlichen Fall der gemeinschaftlichen Geschäftsführung, so dass Abweichungen, sofern sie gewünscht werden, hier besonders zu regeln sind; siehe § 710 BGB. Empfehlenswert ist an dieser Stelle auch eine Vereinbarung über das Auftreten der einzelnen Gesellschafter, die Vertretungsmacht der Gesellschafter Dritten gegenüber (Außenverhältnis). Den gesetzlichen Fall regelt § 714 BGB, in dem bestimmt ist, dass – sofern einem Gesellschafter die oben erwähnte Geschäftsführungsbefugnis zusteht – er auch zur Vertretung Dritten gegenüber ermächtigt ist.

Da, wie bereits erläutert, in den weitaus meisten Fällen eine gemeinschaftliche Geschäftsführung vorliegt, steht somit auch jedem einzelnen Gesellschafter des Zusammenschlusses die Vertretung der Gesellschaft nach außen hin zu. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass hiervon Ausnahmen gemacht werden müssen.

Empfehlenswert ist die Festschreibung der Erfordernis der Zustimmung aller oder ggf. der Mehrheit der Gesellschafter für z.B.:

1. Einrichtung und Auflösung von Büros
2. Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeitern und Angestellten
3. Darlehensaufnahmen und Darlehensgewährungen
4. Übernahme von Bürgschaften.

*) Nicht Zutreffendes Streichen

Diese Liste ist nicht abschließend. Es lassen sich viele Konstellationen erdenken, bei denen es den Gesellschaftern erforderlich erscheint, eine gemeinsame Handlung vorzuschreiben. Im einzelnen ist dies Verhandlungssache.

§ 5 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von mindestens einem geschäftsführenden Gesellschafter einberufen.
- (2) Alle Gesellschafter sind zur Versammlung schriftlich zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind den Gesellschaftern in der Ladung mitzuteilen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter vertreten sind.
- (4) Die Gesellschafter können sich durch Mitgesellschafter vertreten lassen. Eine Vertretung durch Dritte ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Vertreter haben sich durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in der Gesellschafterversammlung zu legitimieren, sofern es sich nicht um Mitgesellschafter handelt.



Anmerkung:

Diese Vorschrift legt die Einberufung und den Verfahrensablauf einer Gesellschafterversammlung fest.

Sie betrifft die Voraussetzungen, zu welchem Zeitpunkt und durch wen eine Gesellschaftsversammlung einberufen werden kann. Auch eine Regelung über die Notwendigkeit der schriftlichen Ladung sowie ein Anwesenheitsrecht jedes Gesellschafters kann getroffen werden. Auch Formvorschriften über ein zu erstellendes schriftliches Protokoll können hier geregelt werden.

Desgleichen Regelungen über die Beschlussfähigkeit sowie die Vertretung der einzelnen Gesellschafter durch Dritte bei Verhinderung des persönlichen Erscheinens, z.B. durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht.

§ 6 Gesellschaftsbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Je 1 v.H. Gewinnanteil im Zeitpunkt der Beschlussfassung, ganz gleich, auf welchen Zeitraum der Beschluss sich bezieht, gewähren eine Stimme.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind schriftlich abzufassen und allen Gesellschaftern auszuhändigen.

Anmerkung:

Die Geschäftsführung steht den Gesellschaftern, wie bereits oben angeführt, gemeinschaftlich zu, § 709 BGB. Ein Beschluss der Gesellschafter ist eine Mehrheitsentscheidung, bei der grundsätzlich ein Gesellschafter eine Stimme besitzt (Kopfstimme). Abweichende Vereinbarungen hiervon, z.B. weil ein Gesellschafter mehr Anteile (Gewinnanteile) als die übrigen besitzt und dementsprechend einen höheren Stimmanteil erhalten soll, müssen im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden.

Zweckmäßig ist hierbei eine Kopplung des Stimmanteils an die prozentuale Gewinnbeteiligung im Zeitpunkt des Gesellschaftsbeschlusses.

§ 7 Einkünfte

- (1) Einkünfte der Gesellschaft sind die Einnahmen abzüglich der Ausgaben. Als Einnahmen der Gesellschaft gelten alle Einnahmen eines jeden Gesellschafters aus seiner beruflichen Tätigkeit. Ausgenommen sind die Einkünfte aus der Tätigkeit als Preisrichter.
- (2) Zu den Ausgaben der Gesellschaft gehören insbesondere die Personalkosten, die Miete und die sonstigen Aufwendungen für das Büro, die Instandhaltung und Erneuerung des Inventars, sonstige Betriebsmittel (z.B. Energie, Wasser, Telefon, Bürobedarf,), Versicherungsprämien, erforderliche Fachliteratur sowie Beiträge zu beruflichen Organisationen.

Anmerkung:

Eine solche Regelung ist empfehlenswert, um eine vertragliche Konkretisierung wirtschaftlicher Vorgänge innerhalb der GbR zu erreichen, die es den Gesellschaftern erleichtert, Überschüsse vertragsgerecht zu ermitteln. Im Einzelnen sollten hier folgende Punkte geregelt werden:

- a) Eine Definition der Einnahmen, z.B. "Einnahmen sind die Einnahmen eines jeden Gesellschafters aus seiner Tätigkeit als Architekt"; u.U. einschließlich der Tätigkeit als Gutachter oder Lehrtätigkeit (im einzelnen Verhandlungssache). Ausnahme: Preisrichtertätigkeit.
- b) Eine Definition der Ausgaben, die im Betrieb eines Architekturbüros anfallen, z.B.
 - Personalkosten
 - Miete
 - Inventar
 - sonstige Betriebsmittel wie Bürobedarf etc.
 - Wasser, Strom, Gas
 - (u.U. hier auch eine Regelung über den/die Firmenwagen).



§ 8 Jahresabschluss

Zum Ende eines jeden Kalenderjahres ist ein Rechnungsabschluss zu erstellen, aus dem sich der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben (Gewinn) ergibt. Beauftragt die Gesellschaft einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater mit der Erstellung des Rechnungsabschlusses, ist der von diesem festgestellte Abschluss für die Gesellschafter verbindlich.

Anmerkung:

Erstellung eines Jahresabschlusses, um den hoffentlich vorhandenen Überschuss zu ermitteln. Hierbei ist vor allem zu regeln, ob dies intern, d.h. innerhalb der GbR geschehen soll, oder ob ein externer Fachmann wie ein Steuerberater mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt werden soll. Ein Zeitpunkt für den Abschluss der Gewinnermittlung sollte ebenfalls festgelegt werden.

§ 9 Gewinn- und Verlustbeteiligung

- (1) Von dem nach § 8 zu ermittelnden Gewinn der Gesellschaft erhalten:

Im ersten Jahr der Gesellschaft:

A = _____ %

B = _____ %

C = _____ %

Im zweiten Jahr der Gesellschaft:

A = _____ %

B = _____ %

C = _____ %

- (2) Die Beteiligung der Gesellschafter an einem eventuellen Verlust richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Gewinn.



Anmerkung:

Unerlässlich ist die Regelung über die Gewinn- und Verlustverteilung, die in ihrer Höhe Verhandlungssache ist. Es sollte hierbei auch an die Möglichkeit gedacht werden, dass eine Staffelung der prozentualen Anteile nach Geschäftsjahren möglich ist und dementsprechend festgelegt werden kann. In der Bewertung sollen Gesichtspunkte wie Aufbau der Praxis, Beiträge und Leistungen der einzelnen Gesellschafter oder Dauer der Zugehörigkeit zur Gesellschaft einbezogen werden. Bei der Aufnahme von neuen Gesellschaftern wird die Beteiligungsquote vielfach zunächst niedriger als die der Seniorpartner angesetzt, da die Juniorpartner meist nicht von Anfang an voll an den Gewinnen partizipieren sollen. In diesen Fällen empfiehlt sich eine Gleitklausel mit jährlich steigenden Quoten, bis eine Gleichberechtigung erreicht wird.

§ 10 Rücklagenbildung, Auszahlung

- (1) Ein Betrag von 10 % des auf einen jeden der Gesellschafter entfallenden jährlichen Gewinns ist in eine gemeinschaftliche Rücklage einzustellen. An der gemeinschaftlichen Rücklage sind die Gesellschafter in dem Verhältnis beteiligt, in dem sie die Rücklage zu Lasten ihrer Gewinnanteile dotiert haben.
- (2) Die Auszahlung des nach der Rücklagenbildung verbleibenden Anteils am Jahresgewinn an die Gesellschafter erfolgt jeweils nach Feststellung des Rechnungsabschlusses. Die Gesellschafter erhalten monatlich angemessene Abschläge auf die voraussichtlichen Anteile am Jahresgewinn. Die Tätigkeitsvergütung wird vorerst ab 01.01. auf monatlich _____ EUR/Gesellschafter festgelegt. Wenn die Gesellschafter erkennen müssen, dass die gesamten Teilgewinnentnahmen über oder unter dem voraussichtlichen Gewinn liegen, so sind in gegenseitiger Absprache alle Gesellschafter verpflichtet, die Beträge zu erhöhen oder zu verringern. Übersteigt die Rücklage die Summe der um die Umsatzsteuer bereinigten Kosten (Ausgaben) des vorangegangenen Jahres, ist der übersteigende Betrag an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Rücklage auszuschütten. Dies gilt auch für die auf die Rücklage entfallenden Guthabenzinsen. Für den Fall eines erwirtschafteten Verlustes ist dieser unter Berücksichtigung der Liquidität der Sozietät und der Beteiligung der einzelnen Gesellschafter von diesen auszugleichen.

Anmerkung:

Eine Vereinbarung über die Höhe der Rücklagenbildung und deren Ausschüttung, insbesondere über den Zeitpunkt, sollte getroffen werden. Die Erfordernisse des Marktes

machen eine Rücklagenbildung heutzutage fast unerlässlich. Die Höhe der Rücklage orientiert sich zweckmäßigerweise am Gewinn und dürfte üblicherweise mit 5 % – 10 % des Jahresgewinns eines Gesellschafters zu dotieren sein (im Einzelfall Verhandlungssache, auch abhängig von der Art der übernommenen Projekte). Die Beteiligung an der Rücklage richtet sich zweckmäßigerweise nach der Einzahlung der einzelnen Gesellschafter auf die Rücklage. Die Obergrenze der Rücklagenbildung kann zum Beispiel an die, um die Umsatzsteuer bereinigten Kosten (Betriebskosten des Büros) eines vorangegangenen Geschäftsjahres gekoppelt werden. Die Ausschüttung der Rücklage hat dann anteilig in Beziehung zur Einlage zu erfolgen.

Um jedem Gesellschafter auch im privaten Bereich eine einigermaßen sichere Finanzausstattung zu ermöglichen, kann an dieser Stelle auch eine monatliche Festbetragsentnahme, die dann mit dem Überschuss am Jahresende verrechnet werden muss, vereinbart werden. Die Höhe der einzelnen Vorausentnahmen ist Verhandlungssache und richtet sich letztendlich nach den Anteilen der einzelnen Gesellschafter am Gesamtgewinn. Die Beteiligung der einzelnen Gesellschafter an einem eventuellen Verlust wird sich meist zweckmäßigerweise an ihrer Beteiligung am Ganzen orientieren. Für den Fall eines erwirtschafteten Verlustes kann eine Einlageregelung getroffen werden.



Empfehlenswert ist auch eine Regelung über die Erforderlichkeit der schriftlichen Niederlegung von Finanzbeschlüssen. Im Bestreitensfalle von Seiten eines Gesellschafters stellt sie eine Beweiserleichterung dar, sofern festgelegt wird, dass sie von den einzelnen Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.

§ 11 Berufshaftpflicht

- (1) Die Gesellschafter haften im Außenverhältnis für die von der Gesellschaft veranlassten Verbindlichkeiten. Im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung haftet der Schadensverursacher (= Gesellschafter) allein (im Innenverhältnis), soweit der Schaden nicht durch den Haftpflichtversicherer gedeckt wird.
- (2) Die Gesellschaft wird eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens _____ EUR abschließen. Bei einer Veränderung der Verhältnisse soll die Versicherungssumme so angepasst werden, dass die Risikodeckung verhältnismäßig gleich bleibt.

Anmerkung:

Die nach den §§ 705 ff. BGB vorgeschriebene persönliche Haftung der Gesellschafter bedarf unbedingt einer vertraglichen Regelung im Gesellschaftsvertrag. Nach außen haften alle Gesellschafter gemeinsam, so dass lediglich eine Regelung für das Innenverhältnis, d.h. der Ausgleichspflicht der Gesellschafter untereinander getroffen werden kann. Hierbei wird meist unterschieden zwischen leichter und mittlerer Fahrlässigkeit einerseits sowie grober Fahrlässigkeit und Vorsatz andererseits. Derjenige Gesellschafter, der den Schaden verursacht hat, sollte im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (soweit in diesem Fall der Schaden nicht durch die Berufshaftpflicht gedeckt ist) den anderen zum Ausgleich verpflichtet werden.

Geregelt werden sollte auch der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung unter Angabe einer Mindestdeckungssumme. Es empfiehlt sich, die Berufshaftpflichtversicherung dynamisch zu gestalten, um sie den geänderten Verhältnissen (z.B. Zunahme des Umfangs der Tätigkeit der Gesellschaft) anpassen zu können. Die Risikodeckung sollte verhältnismäßig gleich bleiben.

§ 12 Urlaub

- (1) Jeder Gesellschafter hat einen Anspruch auf Urlaub von jährlich Werktagen/Kalendertagen, nach Vollendung des 60. Lebensjahres von jährlich Werktagen/Kalendertagen.
- (2) Arbeitsunterbrechungen aufgrund der Teilnahme an Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung zählen nicht zum Urlaub. Die Gesellschafter werden sich von Fall zu Fall über die Urlaubszeit und die Teilnahme an Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung verständigen.

Anmerkung:

Die Regelung des Urlaubsanspruches folgt allgemein anerkannten Regeln.

Zusätzlich kann hier vereinbart werden, dass die Teilnahme an Seminaren zur beruflichen Fortbildung nicht zum Urlaub zählt. Ebenso ist es zweckmäßig schriftlich festzulegen, dass die Urlaubstermine in Absprache und mit Rücksichtnahme auf die anderen Gesellschafter zu wählen und abzustimmen sind.



§ 13 Erkrankung, Berufsunfähigkeit

- (1) Erkrankt ein Gesellschafter oder wird er berufsunfähig, erlischt seine bisherige Gewinnbeteiligung nach Ablauf von sechs Monaten. Danach erhält er für die Dauer von sechs weiteren Monaten einen Gewinnanteil von einem Fünftel seines bisherigen Anteils. Danach erlischt die Gewinnbeteiligung für die Dauer der Erkrankung bzw. der Berufsunfähigkeit ganz.
- (2) Wird ein Gesellschafter teilweise berufsunfähig, ermäßigt sich seine Gewinnbeteiligung entsprechend der Reduzierung seiner Arbeitsleistung.

Anmerkung:

Zu regeln ist die abgestufte Verringerung des Gewinnanteils bei dauernder Erkrankung (im Beispiel nach sechs Monaten) bis zum endgültigen Erlöschen eines Beteiligungsanspruchs. Ebenso ist eine Regelung zu treffen, die bei teilweiser Berufsunfähigkeit die Gewinnbeteiligung an der Gesellschaft festlegt. Meist wird die Reduzierung der Gewinnbeteiligung entsprechend zur Reduzierung der Arbeitsleistung festzulegen sein.

Eine Regelung, wann von Berufsunfähigkeit auszugehen ist, kann auch getroffen werden. Es empfiehlt sich, die Grundsätze des § 26 Abs. 2 der Satzung des Versorgungswerkes der Architekten bei der Architektenkammer Baden-Württemberg zu übernehmen bzw. auf sie zu verweisen.

§ 14 Dauer

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung vor Ablauf des ersten Geschäftsjahres ist nur insoweit zulässig, als ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter, wird er aus der Gesellschaft ausgeschlossen, stirbt er oder tritt in seiner Person ein Grund ein, der nach dem Gesetz die Auflösung der Gesellschaft zur Folge haben würde, scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird durch die verbleibenden Gesellschafter fortgeführt.

Anmerkung:

Die Gesellschaft kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geschlossen werden. Wird sie auf bestimmte Zeit geschlossen, muss die Kündigung aus wichtigem Grund gewährleistet sein (§ 723 Abs.1, Abs.3 BGB).

Wird die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit geschlossen, hat die Kündigung eines Gesellschafters die gesetzliche Folge der Auflösung der Gesellschaft, es sei denn, es wird im Gesellschaftsvertrag vereinbart, dass bei Kündigung eines Gesellschafters dieser ausscheidet und die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt wird (sog. Fortsetzungsklausel). Für den Fall, dass bei bestehender Fortsetzungsklausel ein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt (diese Möglichkeit darf auf keinen Fall ausgeschlossen sein), so kann der Gesellschafter, in dessen Person der Kündigungsgrund begründet ist, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden (§ 737 BGB). Es kann vertraglich konkretisiert werden, wann ein wichtiger Kündigungsgrund vorliegt. Es kann auch eine Altersgrenze festgelegt werden, nach deren Erreichen ein Gesellschafter ausgeschlossen werden kann.



§ 15 Auseinandersetzung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grund – aus der Gemeinschaft aus, wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen wächst den verbleibenden Gesellschaftern zu. Verbleibt infolge des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter nur einer der Gesellschafter, tritt an die Stelle der Fortsetzung der Gesellschaft der Übergang des Vermögens der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiva und Passiva auf den allein verbleibenden Gesellschafter.
- (2) Der ausgeschiedene Gesellschafter oder dessen Erben haben Anspruch auf ein Abfindungsguthaben, das sich wie folgt berechnet:
 - a) Auf den Tag des Ausscheidens ist eine Bilanz zu erstellen, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach steuerlichen Vorschriften einzustellen sind. Ein eventueller Geschäftswert oder stille Reserven sind nicht zu berücksichtigen. Die Auseinandersetzungsbilanz ist von einem Mitglied der steuerberatenden Berufe zu testieren.
 - b) Auszuzahlen sind die noch nicht entnommenen Gewinne bis zum Tage des Ausscheidens, die Anteile an den Rücklagen und die ihm nach Ziff. a) zustehenden Anteile an den Bilanzwerten.
 - c) Die Auszahlung hat innerhalb von zu erfolgen.

Anmerkung:

Scheidet einer von zwei vorhandenen Gesellschaftern aus der Gesellschaft aus oder stirbt ein Gesellschafter, so ist nach der gesetzlichen Regelung die Gesellschaft aufzulösen. Dementsprechend ist es zweckmäßig, eine abweichende Regelung für diesen Fall vertraglich zu vereinbaren.

Die Auseinandersetzung beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist in den §§ 737, 738 BGB geregelt. Es empfiehlt sich, den ausscheidenden Gesellschafter aufgrund einer Bilanz, die auf en Zeitpunkt des Ausscheidens erstellt wird, abzufinden. Aber auch andere Abfindungsmodalitäten sind denkbar und möglich. Dringend zu empfehlen ist eine Bewertung des Geschäftswertes der Gesellschaft bei der Berechnung der Abfindung vertraglich auszuschließen, da eine solche Bewertung zu Komplikationen führen könnte. Notwendig wird eine Abfindungsregelung (= **Karenzentschädigung**) dann, wenn ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot (§ 17) vorgesehen ist. Die Auszahlung der Abfindung kann abweichend zu § 15 Abs. 2 c in Raten vereinbart werden.

§ 16 Nutzungsrecht

Der Gesellschaft steht an allen von den Partnern während der Zugehörigkeit zu der Gesellschaft geschaffenen beruflichen Arbeiten ein ausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht mit der Befugnis zur Veränderung und Abänderung der Werke zu, auch dann, wenn die Arbeiten dem Urheberrecht unterliegen. Bei Veröffentlichung ist die Urheberschaft in angemessener Form zu dokumentieren.

§ 17 Wettbewerbsverbot

- (1) Jedem Gesellschafter ist untersagt, unmittelbar oder mittelbar auf dem Geschäftsgebiet der Gesellschaft für eigene Rechte Geschäfte zu betreiben und abzuschließen oder in anderer Weise in Konkurrenz zur Gesellschaft zu treten.
- (2) Im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft verpflichtet sich der ausgeschiedene Gesellschafter für die Dauer eines Jahres, keine Aufträge von Auftraggebern der Gesellschaft zu übernehmen. Dieses gilt nicht für Aufträge, die der betreffende Gesellschafter in die Gesellschaft eingebracht hat.
- (3) Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtungen wird eine Vertragsstrafe zu Gunsten der Gesellschaft in Höhe von _____ EUR vereinbart.



Anmerkung:

Die Aufnahme eines Wettbewerbsverbotes in den Gesellschaftsvertrag ist zulässig. Damit soll geregelt werden, inwieweit ein Gesellschafter zu einer Konkurrenzfähigkeit berechtigt ist. Für Zuwiderhandlungen besteht die Möglichkeit der Vereinbarung einer Vertragsstrafe zu Gunsten der Gesellschaft.

Für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters ist es ebenfalls zulässig, ein befristetes nachvertragliches Wettbewerbsverbot zu vereinbaren. Im Gegenzug ist dem ausgeschiedenen Gesellschafter eine **Karenzentschädigung** zuzubilligen (siehe hierzu auch Anm. zu § 15). Das Wettbewerbsverbot sollte die Frist von 2 Jahren nicht überschreiten.

§ 18 Schriftformklausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Willenserklärungen eines Gesellschafters an einen anderen, durch die ein Gestaltungsrecht ausgeübt werden soll, insbesondere z.B. Kündigungserklärungen, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

Anmerkung:

Klarstellungs- und Beweisfunktion besitzt die Schriftformklausel, nach der Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur verbindlich sind, sofern sie schriftlich festgelegt werden.

§ 19 Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so berührt dieses nicht die Gültigkeit des gesamten Vertrages. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wird eine gesetzeskonforme Bestimmung vereinbart, die in ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt der unwirksamen und nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist



Unterschriften

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift